

Verordnung über die Finanzverwaltung (Änderung)

(vom 4. Dezember 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 wird wie folgt geändert:

- Interne Zinsen § 25. Zinsen auf dem Verwaltungsvermögen von Betriebsrechnungsstellen sowie auf Verpflichtungen und Vorschüssen der Spezialfonds und auf Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Zinssatz von 5% auf dem jeweiligen Bilanzwert verrechnet.
Abs. 2 unverändert.
- Investitions-
einnahmen § 32. Investitionseinnahmen sind:
a) Übertragungen von Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen,
b) Abgänge von Sachgütern des Verwaltungsvermögens,
c) Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte,
d) Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen,
e) Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen,
f) eingehende Investitionsbeiträge.
In §§ 39, 80, 82 Abs. 1 und 88 wird der Begriff «Finanzverwaltung» durch «Vermögensverwaltung» ersetzt.
- Folgekosten § 46. Abs. 1 bis 3 unverändert.
Die Vorlagen an den Kantonsrat und die Beleuchtenden Berichte für Volksabstimmungen geben Aufschluss über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme. Erhebliche Nettobelastungen oder -entlastungen der Laufenden Rechnung werden zusätzlich in Steuerfussprozentpunkten ausgedrückt.
- Zusatzkredite § 49. Für die Bewilligung eines Zusatzkredits zu Kreditbeschlüssen des Kantonsrates ist der Kantonsrat zuständig; für die Bewilligung eines Zusatzkredits zu Kreditbeschlüssen des Regierungsrates ist der Regierungsrat und für die Bewilligung eines Zusatzkredits zu Kreditbeschlüssen einer Direktion ist diese zuständig.

Übersteigt die Summe des ursprünglichen Verpflichtungskredits, bereits bewilligter Zusatzkredite und des beantragten Zusatzkredits eine Zuständigkeitsgrenze, so wird das Organ zuständig, das für den Gesamtkredit zuständig wäre.

- § 64. Keine Nachtragskredite sind insbesondere einzuholen für:
- lit. a) bis g) unverändert.
 - h) Verzögerungen von eigenen Investitionsvorhaben, soweit hiefür der Voranschlagskredit des Vorjahres in der Investitionsrechnung nicht beansprucht worden ist.

Verzicht
auf Nachtrags-
kredite

In § 65 Abs. 2 wird der Betrag von Fr. 100 000 durch Fr. 1 000 000 ersetzt.

§ 66 Abs. 1 und 2 unverändert.

Kreditüberschreitungen im Zusammenhang mit Regierungsratsbeschlüssen werden im entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss wird der Staatsbuchhaltung mitgeteilt.

Kreditüber-
schreitung

In den übrigen Fällen ist bei der Finanzverwaltung ein Gesuch für die Kreditüberschreitung für jenen Betrag einzureichen, der über den bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredit hinaus beansprucht wird, sofern der Betrag einer Differenzbegründung gemäss § 60 bedarf.

Abs. 6 wird Abs. 5.

In § 90 wird der Begriff «Amt für Luftverkehr» durch «Flughafendirektion» ersetzt.

§ 97 Abs. 1 unverändert.

Für den Bereich der Rechtspflege ist hiefür die Verwaltungskommission des Obergerichts, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht oder das Kassationsgericht zuständig.

Koordination
und Kontrolle

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hofmann Husi